

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

## Empfangsbekanntnis

Wasserverband Würm  
z. Hd. Herrn Hinck  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen

**Landratsamt**

**Bauen und Umwelt**  
Frank Gebhardt  
Telefon 07031-663 1541  
Telefax 07031-663 91541  
f.gebhardt@lrabb.de  
Zimmer D 311

17. Februar 2020

### **Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Maurener Tal, Gemarkung Ehningen, hier: Planfeststellungsbeschluss**

Das Landratsamt Böblingen erlässt folgenden

## **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:**

### 1. Gegenstand, Zweck und Plan des Ausbaus

#### 1.1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan des Wasserverbandes Würm vorgelegt mit Antrag vom 07.05.2019 zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens bei Ehningen im Maurener Tal wird festgestellt.

Insbesondere schließt diese Planfeststellung folgende Entscheidungen mit ein:

Die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Betriebsgebäudes auf der Dammkrone wird hiermit erteilt.

Von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die Population des Teichhuhns eine widerrufliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr.5 BNatSchG erteilt.



Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberes Würmtal nördlich Holzgerlingen und Ehningen“ und die Ausnahme für die Beeinträchtigung des geschützten Biotops Nr. 173191151935 „Nasswiese im Würmtal“ werden erteilt.

## 1.2. Zweck der Maßnahme

Durch den Wasserverband Würm wurde eine Hochwasserschutzkonzeption erarbeitet, die als wesentlichen Bestandteil ein Hochwasserrückhaltebecken an der Würm unmittelbar oberstrom an der Autobahnbrücke der A81 vorsieht. Das Hochwasserrückhaltebecken dient als vorrangige Maßnahme neben den innerörtlichen Maßnahmen dem Hochwasserschutz der Gemeinde Ehningen.

## 1.3. Beschreibung des Bauwerkes

Das Hochwasserrückhaltebecken wird mit einem nutzbaren Rückhaltevolumen von rund 320.000 m<sup>3</sup> im Hauptschluss errichtet.

Um mit diesem Volumen ein 100-jährliches Hochwasser beherrschen zu können, muss das Hochwasserrückhaltebecken als gesteuertes Becken betrieben werden. Der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken wird dabei im Einstaufall auf einen einstuababhängigen Regelabfluss von 8,7 m<sup>3</sup>/s (Einstaubeginn) bis 9,6 m<sup>3</sup>/s (Vollstau) gesteuert.

Der etwa 210 m lange und im Mittel etwa 3,4 m hohe Absperrdamm wird als begrünter Erddamm mit einem Gesamtschüttvolumen von ca. 15.000 m<sup>3</sup> errichtet. Die Dammkrone wird mit einer Breite von 4,0 m ausgebildet. Auf der Dammkrone wird ein 3,0 m breiter Weg hergestellt, um die Befahrung für Unterhaltungszwecke zu ermöglichen.

Das Auslassbauwerk zur Regelung der Abflüsse und Bewirtschaftung des Stauraumes wird als offenes, zweizügiges Durchlassbauwerk aus Stahlbeton errichtet. Bei der Gestaltung wurde auf die Erhaltung der Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen besonderen Wert gelegt. Der linke Zug wird als Durchgangsgerinne (Ökogerinne) mit rauer, besiedelbarer Sohle und seitlicher Berme ausgestattet. Die Regulierung der Abflüsse im Einstaufall erfolgt im rechten Bauwerkszug, dem Betriebsauslass. Unterstrom des Auslassbauwerks wird das Gewässer auf etwa 65 m Länge mit gestrecktem Verlauf und einheitlichem Abflussquerschnitt neu angelegt, so dass dort eine stabile „Wasserstands-Abfluss-Beziehung“ gegeben ist und der Steuerpegel des Hochwasserrückhaltebeckens angeordnet werden kann.

Zur Hochwasserentlastung wird in dem südlich der Würm liegenden Dammschnitt eine Dammscharte mit einer Länge von 50,0 m (Kernbereich) angelegt, deren Oberkante auf Höhe des Vollstaus (ZV = 443,00 m+NN) liegt. Zur Sicherung des anschließenden Böschungsbereichs gegen Erosion ist ein begrüntes Mastix-Schotter-Deckwerk vorgesehen.

Im Hochwasserentlastungsfall stellt sich im Becken ein maximaler Wasserstand ein, der über der Fahrbahn der K 1001 liegt. In Verlängerung des Dammbauwerks ist eine insgesamt etwa 30 m lange Stahlbetonmauer vorgesehen, die im Bereich der Fahrbahn und der beidseitigen Wege auf insgesamt etwa 10 m Länge unterbrochen wird. Für diese Abschnitte ist ein mobiler, 4-feldriger Dammbalkenverschluss vorgesehen. Bei Erreichen des Vollstaus (bzw. einem noch abzustimmenden Wasserstand) werden die Dammbalken (mit den erforderlichen Zwischenstützen) eingesetzt und die Straße wird für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Für den Betrieb des HRB ist ein Betriebsgebäude vorgesehen. Das Gebäude beinhaltet die gesamte Mess-Steuer- und Regeltechnik und das Notstromaggregat. Es ist weiterhin als Schutzeinrichtung für das Betriebspersonal bei Büroarbeiten im Rahmen von Funktionsprüfungen, Probetrieb, Wartungs-/ Kontrollarbeiten sowie im Einstaufall vorgesehen.

## 2. Planunterlagen

Dem Antrag liegen die Unterlagen des Büros Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim zugrunde. Der landschaftspflegerische Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie und Artenschutzbeitrag wurde vom Büro Landschaftsökologie + Planung, Reinhardstraße 11, 73614 Schorndorf erstellt. Die nachfolgend aufgeführten mit Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Böblingen versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung. Soweit in dieser Entscheidung abweichende Regelungen getroffen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Entscheidung:

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Lagepläne	
2.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
2.2	Lageplan Becken	1 : 1.000
2.3	Lageplan Damm	1 : 500
2.4	Lageplan Grunderwerb	1 : 1.000
3	Querprofile	
3.1	Regelquerschnitt Damm, Station 0+150	1 : 100
3.2	Regelquerschnitt Dammscharte, Station 0+050	1 : 100
3.3	Querprofile Dammscharte, Station 0+030, 0+040, 0+060, 0+070	1 : 100
3.4	Querprofile Damm, Station 0+100, 0+120, 0+130	1 : 100
3.5	Querprofile Damm, Station 0+140, 0+160, 0+170	1 : 100
3.6	Querprofile Damm, Station 0+180, 0+190, 0+200	1 : 100
4	Längsschnitte	
4.1	Längsschnitt Damm	1 : 200
4.2	Längsschnitt Stauraum	1 : 2000 / 1 : 100
5	Bauwerke	
5.1	Auslassbauwerk, Grundriss, Längsschnitt	1 : 100

5.2	Auslassbauwerk Schnitte	1 : 100
5.3	Betriebsgebäude, Ansichten, Grundriss, Längsschnitt	1 : 50
5.4	Unterwasser – Steuerpegel und Ausbau Pegelstrecke	1 : 50
5.5	Dambalkenverschluss der K 1001	1 : 100 / 1 : 50
6	Geotechnisches Gutachten der Ingenieurgesellschaft Kärcher vom 29.03.2018	
6.1	Lageplan	1 : 1500
6.2	Bohrungen, Rammkernsondierungen und Kleinbohrungen	
6.3	Bodenmechanische Laboruntersuchungen	
6.4	Geotechnische Standsicherheitsnachweise	
6.5	Setzungsberechnung	
6.6	Nachweis Bauwerksumströmung	
6.7	Nachweise Mastix-Schotter-Deckwerk	
7	UVP mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag vom 08.03.2019	
7.1	Erläuterungsbericht	
7.2	Bestandsplan	1 : 2.500
7.3	Maßnahmenplan	1 : 1.000
7.4	Maßnahmenplan Umgestaltung Würmtalweiher	1 : 1.000
8	Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot vom 08.03.2019	

### 3. Auflagen:

#### 3.1. Untere Wasserbehörde

##### Ausführung und Abnahme

- 3.1.1. Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, abzustimmen.
- 3.1.2. Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, rechtzeitig vorab schriftlich anzuzeigen. Der Baufertigstellungsanzeige ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Bauleiters beizufügen, worin die plan- und bestimmungsgemäße Bauausführung bestätigt wird.
- 3.1.3. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen [z.B. Grünlandumwandlung] wird, soweit sich aus dieser Entscheidung und aus ggf. privatrechtlichen Vereinbarungen nichts Weiteres ergibt, angeordnet.

- 3.1.4. Die Umgestaltung der Würmtalweiher als Maßnahme zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahme) hat vor Beginn der Baumaßnahme und außerhalb von Brut- und Laichzeiten zu erfolgen
- 3.1.5. Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) des Hochwasserrückhaltebeckens abzuschließen.
- 3.1.6. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder aufschwimmbaren Gegenstände im Hochwasserabflussbereich der Würm, des Umgehungsgerinnes oder innerhalb des Gewässerrandstreifens (10 Meter Breite) lagern. Die jeweilige Baustelleneinrichtung ist außerhalb dieser Bereiche vorzunehmen.
- 3.1.7. Im Bauablauf sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Schalöl zulässig. Baumaschinen dürfen nur auf befestigten, ordnungsgemäß entwässerten Flächen betankt, repariert und gewartet werden.
- 3.1.8. Die Verschwenkungen des bauzeitlichen Umgehungsgerinnes sind in geeigneter Weise gegen Erosion zu sichern (Prallufer). Die konkrete Umsetzung ist bauseitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt abzustimmen.
- 3.1.9. Die zur Herstellung des Auslassbauwerks erforderliche Grundwasserhaltung ist auf das nach den vorgelegten Planunterlagen erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Grundwasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig in einem separaten Verfahren zu beantragen ist.
- 3.1.10. Um zu gewährleisten, dass die Eignung des Dammschüttmaterials, dessen Einbau und die Verdichtung nach den entsprechenden technischen Vorschriften und Empfehlungen erfolgt, ist ein anerkannter Sachverständiger für Geotechnik für die Bauüberwachung zu beauftragen. Dieser ist für alle dammbautechnischen Belange verantwortlich.
- 3.1.11. Die Dammaufstandsfläche und die Bauwerkssohle des Durchlassbauwerks sind vor Beginn der Dammschüttung bzw. vor dem Betonieren der Sohle des Durchlassbauwerks vom beauftragten Sachverständigen für Geotechnik abzunehmen und zu protokollieren. Mit der Dammschüttung oder dem Betonieren der Sohle des Durchlassbauwerks darf erst nach Freigabe der Gründungssohle durch diesen Sachverständigen begonnen werden.
- 3.1.12. Im Betriebsgebäude wird eine Internetanbindung eingerichtet. Die MSR-Technik des Hochwasserrückhaltebeckens ist FLIWAS-kompatibel auszurüsten, damit eine spätere Anbindung an das Flutinformations- und Warnsystem jederzeit problemlos erfolgen kann.

- 3.1.13. Für die bauliche bzw. förderrechtliche Abnahme der Maßnahme sind Vertreter des Landratsamtes Böblingen, Bauen und Umwelt zu den regelmäßigen Baubesprechungen einzuladen. Die Protokolle der Sitzungen sind dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt unaufgefordert vorzulegen.

#### Betrieb und Unterhaltung

- 3.1.14. Nach der DIN 19700 ist nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller Anlagenteile ein Probestau durchzuführen. Der Probestau kann bei einem Hochwasserereignis durchgeführt werden. Tritt bis 1 Jahr vor Ablauf der Gewährleistungsfrist kein entsprechend großer Einstau auf, ist ein kleineres Hochwasserereignis für einen Probestau heranzuziehen. Der Probestau ist dann möglichst in den Wintermonaten (z.B. November bis März) durchzuführen. Während des Probestaus ist eine Restwassermenge, welche sich am Niedrigwasserabfluss der Würm orientiert, aus dem Hochwasserrückhaltebecken abzugeben. Der Probestau ist vom Betreiber in Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt zu planen und durchzuführen. Hierzu ist dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt zum gegebenen Zeitpunkt ein Probestaukonzept zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.1.15. Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine Betriebsvorschrift entsprechend der Vorgaben der DIN 19700 aufzustellen. Die Betriebsvorschrift ist im Hinblick auf die Betriebserfahrungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Betriebsvorschrift ist mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, abzustimmen.  
Der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist nach DIN 19700 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.1.16. Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind entsprechend der DIN 19700 ein fachkundiger Betriebsbeauftragter und ein Stauwärter sowie deren Vertreter einzusetzen und in der Betriebsvorschrift namentlich zu benennen. Neben der permanenten Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens ist vom Stauwärter oder dessen Vertreter auch das Betriebstagebuch zu führen. Näheres ist in der Betriebsvorschrift zu regeln.
- 3.1.17. Auf die Gefahren im Einstaufall ist durch entsprechende Beschilderung sichtbar hinzuweisen.
- 3.1.18. Innerhalb des Hochwasserstauraums ist das Lagern oder Abstellen von aufschwimmenden Gegenständen aller Art zu unterlassen bzw. sind diese entsprechend gegen ein Aufschwimmen zu sichern oder rechtzeitig vor einem möglichen Einstau aus dem Stauraum zu entfernen.
- 3.1.19. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Stauraum ist verboten.

#### Messtechnische Dammbauwerksüberwachung

- 3.1.20. Nach Beendigung der Bauzeit sind regelmäßige Nivellements der Dammkrone durchzuführen. Hierzu werden im Zuge der Bauausführung entsprechende Messpunkte auf der Dammkrone angeordnet. Der Umfang der messtechnischen Dammbauwerksüberwachung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Sachverständigen für Geotechnik und dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, festzulegen.
- 3.1.21. Die Funktions- und Betriebsbereitschaft aller Anlagenteile muss ständig gewährleistet sein. Etwaige Schäden oder Störungen an der Anlage sind dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden und zu beheben.
- 3.1.22. Der Grobrechen im Zulaufbereich des Auslassbauwerks ist zu kontrollieren. Gschwemmsel und Geröll ist zu entfernen. Für die erforderlichen Räumungsarbeiten ist eine gute Zugänglichkeit des Rechens zu gewährleisten.
- 3.1.23. Treten durch den Betrieb des Grobrechens bei Hochwasserereignissen Schäden in diesem Gewässerbereich auf, sind diese zu beheben.
- 3.1.24. Im Rahmen der Unterhaltung sind regelmäßig sämtliche Bauwerke, die beweglichen Teile und die Messeinrichtungen zu kontrollieren und zu warten sowie der Damm, die Wege und die sonstigen Anlagen zu pflegen und bewirtschaften.

#### Bodenschutz

- 3.1.25. Es ist frühzeitig zur Vorbereitung der Ausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept (für Dammbauwerk und Ausgleichsmaßnahmen) unter Beteiligung einer erfahrenen Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu erstellen und mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Böden und Bodenmaterial sind in dem Konzept zu projektieren und bereits in die Ausschreibungsunterlagen und das Leistungsverzeichnis (s. DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“) aufzunehmen.
- 3.1.26. Zum schonenden und sparsamen Umgang mit Böden ist für die Baumaßnahme u.a. im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes u.a. folgendes zu berücksichtigen: Die Lage und Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen bzw. dem Baukorridor sind frühzeitig mit der BBB abzustimmen und in o.g. Bodenmanagementkonzept aufzunehmen.
- 3.1.27. Baustelleneinrichtungen sind vorrangig auf bereits befestigten Flächen einzurichten. Alternativ sind Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen vorzugsweise auf Böden mittlerer Leistungsfähigkeit und ohne Grundwassereinfluss anzulegen.
- 3.1.28. Böden unter Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind in Abstimmung mit der BBB mit geeigneten Schutzmaßnahmen (reißfestes Geotextil, z.B. GK 5 und tragfähige Schotterschicht, Einsatz von Baggermatratzen) auszustatten.

- 3.1.29. Eine Beweissicherung hinsichtlich evtl. bereits vorhandener Bodenverdichtungen auf den während der Bauphase beanspruchten Böden ist vom BBB vorzunehmen.
  - 3.1.30. Die Böden dürfen außerhalb der festgelegten Baustraßen nicht befahren werden.
  - 3.1.31. Zum Abschluss der Baumaßnahme sind Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen vollständig zurück zu bauen. Entgegen der Massnahmenbeschreibung in der Umweltverträglichkeitsstudie (Seite 104) sind evtl. entstandene Bodenverdichtungen bei trockenen Bodenverhältnissen durch fachgerechte Bodenlockerung mit geeignetem Gerät und einer die Bodenstruktur stabilisierende Erstansaat mit mehrjährigen, tiefwurzelnden Gründungsarten (z.B. 3jährig Luzerne oder Klee-Gras-Mischung) nachhaltig zu beseitigen. Dies gilt auch vor der Anlage von Dauergrünland.
- 3.2. Regierungspräsidium Stuttgart, Naturschutz
- 3.2.1. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (M2: Abschrankung; M4: Baufeld-Freimachung außerhalb Vegetationsperiode) sowie CEF - 1 (Umgestaltung Würmtalweiher) ist eine fachlich qualifizierte ökologische Bauüberwachung einzusetzen. Die Berichte zur ökologischen Bauüberwachung sind der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig vorzulegen.
  - 3.2.2. Es ist ein Risikomanagement in Form eines dreijährigen Monitorings ab Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens zur Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahme durchzuführen (Erreichung geeigneter Habitatbedingungen, erfolgreiche Besiedlung durch das Teichhuhn). Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
  - 3.2.3. Bei Feststellung von Fehlentwicklungen während der ökologischen Baubegleitung bzw. Monitorings sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Korrektur- bzw. Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.
- 3.3. Regierungspräsidium Stuttgart, Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
- 3.3.1. Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch während der Bauzeit und danach sicherzustellen, dies betrifft insbesondere den südlich der Würm verlaufenden Feldweg.
  - 3.3.2. Die Pflege des Gewässerrandstreifens hat so zu erfolgen, dass kein Unkrautsamenflug auf Nachbarflächen stattfindet.
- 3.4. Landratsamt Böblingen, Landwirtschaft

- 3.4.1. Nach jedem Einstauereignis hat der Wasserverband Würm durch einen sachverständigen Gutachter den entstandenen Schaden an den landwirtschaftlichen Flächen und der mit ihnen fest verbundenen Anlagen ermitteln zu lassen und gegebenenfalls erforderliche Bodenuntersuchungen in Auftrag zu geben.
- 3.4.2. Die durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens überschwemmten landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Tierhaltung genutzt oder als Grünland bewirtschaftet werden, sind gegebenenfalls (nach Beteiligung eines sachverständigen Gutachters) nach einem Hochwasserereignis zu kalken.
- 3.4.3. Es ist sicherzustellen, dass die Tierhalter im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens im Einstaufall benachrichtigt werden.

### 3.5. Landesfischereiverband bzw. Regierungspräsidium Stuttgart, Fischerei

Bei der geplanten Umgestaltung der Würmtalweiher, der Neuanlegung der Würm sowie der Renaturierung des Mündungsbereichs des Glemsbaches, sind folgende Punkte zu beachten:

- 3.5.1. Die Gewässersohle ist mit natürlichem, ortsüblichem Sohlsubstrat zu versehen um Lebensraum für aquatische Kleintiere zu schaffen.
- 3.5.2. Weiterhin ist durch Wurzelwerk Platz für Fischunterstände zu schaffen.
- 3.5.3. Es sind gezielt Flussbausteine und / oder Totholz als „Strömunglenker“ zu setzen, um eine dynamische Bachentwicklung zu erreichen.
- 3.5.4. Es ist darauf zu achten, dass nach der Umgestaltung ein Bachcharakter bestehen bleibt und kein träge fließendes Gewässer entsteht.
- 3.5.5. Das Überstauungsareal ist so zu gestalten, dass dort keine Mulden oder Vertiefungen als Fischfallen entstehen.
- 3.5.6. Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe (z. B. Beton, Betonstaub, Öle, Müll) in die Würm kommen. Außerdem sind übermäßige Wassertrübungen zu vermeiden.
- 3.5.7. Im Frühjahr und Sommer ist die Laichzeit rheophiler Frühjahrslaicher (1. Februar bis ca. 31. Juni) zu beachten.
- 3.5.8. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ist die gesetzliche Schonzeit der Forellen einzuhalten.
- 3.5.9. Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden.

- 3.5.10. Der Eingriff ins Gewässerbett ist auf ein Minimum zu begrenzen. Sofern ins Gewässer massiv eingegriffen werden muss, ist der Fischbestand aus diesem Bereich zu bergen und in nicht gefährdete Abschnitte umzusetzen.

### 3.6. Landratsamt Böblingen, Straßenbau

Der neue Zufahrtsbereich ist dem Landratsamt Böblingen, Straßenbau (Planung) darzustellen. Die ggf. notwendige Beschilderung des neuen Anschlussbereiches zur K 1001 ist mit der Verkehrskommission abzustimmen.

### 3.7. Landratsamt Böblingen, untere Baurechtsbehörde

Mit den Bauarbeiten für das Betriebsgebäude darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabebeschein „Roter Punkt“ vorliegt. Dieser wird ausgehändigt, wenn nachfolgende Punkte erledigt sind:

- 3.7.1. Der Baubeginn ist dem Landratsamt, Bauen und Umwelt anzuzeigen.
- 3.7.2. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob sich auf dem Baugrundstück Leitungen und Kabel befinden (z.B. Wasser, Abwasser, Telefon, Gas, Strom). Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen.
- 3.7.3. Wenn Vermessungszeichen oder Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim Landratsamt Böblingen, Vermessung zu beantragen.
- 3.7.4. Bei Bauvorhaben, bei denen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise erforderlich ist, darf mit dem Betonieren erst nach Abnahme der Bewehrung durch den Prüferingenieur begonnen werden.
- 3.7.5. Über die Grundfläche, Abstände und Höhenlage des Gebäudes bzw. der Gebäude auf dem Baugrundstück ist dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt unverzüglich ein Nachweis von einem Sachverständigen vorzulegen.
- 3.7.6. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist gemäß § 10 Abs. 2 LBOVVO vorzulegen.
- 3.7.7. Der Erhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt vorzulegen.
- 3.7.8. Besondere Bauvorschriften:

Bauordnungsrechtliche Vorschriften:

Erdgeschoßfußbodenhöhe (= Rohfußbodenhöhe)	444,25 m über NN
Dachneigung	Satteldach, 22 Grad

Traufhöhe über EFH	ca. 3,25 m
Firsthöhe über EFH	ca. 4,20 m
Stellplätze offen	2 Stück

3.7.9. Für das Bauvorhaben wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung eine Rohbaumaßnahme angeordnet. Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Böblingen rechtzeitig mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).

3.7.10. Die Kfz-Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes hergestellt werden.

3.8. Regierungspräsidium Stuttgart, Steuerung und Baufinanzien, Vertrags- und Verbindungswesen

Die Zufahrten zu den beiden Regenrückhaltebecken „Würm-Süd“ und „Würm-Nord“ sind jederzeit auch für Kanalspülfahrzeuge zu gewährleisten.

4. Entscheidung über Einwendungen:

Die Einwendungen der Privatpersonen und die Forderungen und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

5. Entschädigung

Soweit es durch die Maßnahme zu Beeinträchtigungen des Grundeigentums kommt, ist hierfür durch den Antragsteller eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Verkehrswert des jeweiligen Grundstücks heranzuziehen.

Ferner hat der Antragsteller den betroffenen Pächtern bzw. Eigentümern, welche die betroffenen Grundstücke bewirtschaften eine angemessene Entschädigung in Geld für durch Einstauereignisse entstandene Schäden an den landwirtschaftlichen Flächen und der mit ihnen fest verbundenen Anlagen zu leisten. Als Bemessungsgrundlage ist die wirtschaftliche Einbuße heranzuziehen, welche durch den Rechtsentzug eintritt.

Das Entschädigungsgebiet bemisst sich nach den in den Lageplänen Nrn. 2.2 und 2.4 dargestellten Flächen.

Sofern keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümer / Pächter und Wasserverband Würm getroffen wird, ist die Entschädigung einem eigenen Verfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart vorbehalten.

6. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern 1 - 3 wird angeordnet.
7. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Hinweise:

1. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten, sowie die DIN 19639:2019 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Zimmer D 323 eingesehen werden.
2. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Naturschutz behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung wirksamer Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
3. Die Maßnahmen am Gewässer sollten sich in ihrer Ausgestaltung nicht nur am Lauf des Gewässers sondern auch an agrarstrukturellen Gesichtspunkten orientieren. Missformen / geschwungene Linien sind für die Bewirtschaftung ungünstig und zu vermeiden.
4. Der Landesfischereiverband merkt an
  - 4.1. Es sollte kein hohes Längsgefälle im Bereich des Auslaufbauwerks (Ökogerinne) herrschen
  - 4.2. Die Sohle sollte rau gestaltet werden mit entsprechender Steingröße und Substratkörnung je nach Gewässergröße (hier mittelgroßer Forellenbach)
  - 4.3. Auch wenn der Schieberbereich technisch gestaltet werden muss, sollte der Querschnitt des Gewässerbettes leicht muldenförmig gestaltet werden (nicht zu breit und nicht zu flach), um den wandernden Fischen auch in Niedrigwasserzeiten noch genügend Wasserpolster zu bieten. Der Längsverlauf des Niedrigwassergerinnes kann leicht geschwungen angelegt werden.

- 4.4. Ein Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölz, Sträuchern und Stauden sollte nicht nur im geplanten Renaturierungsabschnitt der Würm angelegt werden, sondern auch im Staubereich.
5. Dem Wasserverband Würm wird empfohlen vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens eine Nullprobe hinsichtlich Bodenbelastungen auf den landwirtschaftlichen Flächen im Einstaubereich zu erstellen.
6. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss begründet für die vom Hochwassereinstau betroffenen Grundstücke lediglich eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht. Die Benutzung der betroffenen Grundstücke beim Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens bedarf einer privatrechtlichen Umsetzung der mit der Planfeststellung ausgesprochenen öffentlich-rechtlichen Duldungspflicht. Die privatrechtliche Umsetzung kann in Form von Verträgen oder Dienstbarkeiten, notfalls auch im Wege der Enteignung erfolgen. Hierüber ist dann in einem gesondert durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden.
7. Allgemeine Bauvorschriften:  
  
Da es sich bei dem Gebäude um ein Betriebsgebäude handelt, das nur sporadisch besetzt ist, kann auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet werden.
8. Hinweis des Landratsamtes Böblingen, Gewerbeaufsicht:  
  
Bei länger dauernden Aufenthalt von einem oder mehreren Mitarbeitern (bei Reparaturen etc.) wird die Aufstellung einer mobilen Toilette empfohlen. Das Erfordernis hierfür ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
9. Das Grundstück Fl.St. 625 der Gemarkung Ehningen wird für die Baustelleneinrichtung und die Dammaufstandsfläche entgegen der Markierung im Grunderwerbsplan nicht benötigt.
10. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, übernimmt der Wasserverband Würm das Abräumen des Aufwuchses, des „Geschwemmsels“ und sonstiger Ablagerungen bedingt durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens.

### **Sachverhalt:**

#### 1. Anlass

Die vorliegenden Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass in der Gemeinde Ehningen bereits bei 10-jährlichen Hochwassern erste innerörtliche Überflutungen auftreten. Bei großen, z.B. 100-jährlichen Hochwassern, werden weite Ortsbereiche überflutet. Solch katastrophale Überflutungen traten bei dem Hochwasser am 24.05.1978 auf. Auch weitere Hochwasserereignisse wie z.B. am 01.06.2006, am 07.05.2013 und am 31.05.2018 führten in der Ortslage von Ehningen zu erheblichen Schäden.

Aufgrund dieser bestehenden Hochwasserproblematik wurde eine Hochwasserschutzkonzeption durch den Wasserverband Würm (Gemeinde Ehningen, Gemeinde Nufringen, Landkreis Böblingen) mit dem Ingenieurbüro Wald + Corbe erarbeitet.

Dieses Konzept sieht einen Hochwasserschutz vor, der sich überwiegend auf ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Würm, unmittelbar oberstrom der Autobahnbrücke der A81 stützt. Ergänzend sind lokale Schutzmaßnahmen in Form von Mauern und Verwallungen sowie verschiedene Objektschutzmaßnahmen in der Ortslage nach Erstellung des Hochwasserrückhaltebeckens geplant. Ein ausreichender Schutz der Gemeinde Ehningen durch lokale Schutzmaßnahmen innerhalb der Ortslage allein kann nicht hergestellt werden.

## 2. Maßnahmen

Das Hochwasserrückhaltebecken wird mit einem nutzbaren Rückhaltevolumen von rund 320.000 m<sup>3</sup> im Hauptschluss errichtet. Um mit diesem Volumen ein 100-jährliches Hochwasser beherrschen zu können, muss das Hochwasserrückhaltebecken als gesteuertes Becken betrieben werden. Der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken wird dabei im Einstaufall auf einen einstauunabhängigen Regelabfluss von 8,7 m<sup>3</sup>/s (Einstaubeginn) bis 9,6 m<sup>3</sup>/s (Vollstau) gesteuert. Diese Abgabemengen sind auf die geplanten innerörtlichen Maßnahmen abgestimmt, so dass im Zusammenwirken aller Maßnahmen der angestrebte 100-jährliche Schutzgrad erreicht wird.

Beim 100-jährlichen Vollstau reicht der Wasserspiegel im Becken fast bis an die Kreisstraße 1001. Die Einstaudauer des Hochwasserrückhaltebeckens (der gesamte Einstau- und Entleerungsvorgang ab Beginn der Abflussdrosselung) beträgt im Fall des 100-jährlichen Bemessungsereignisses ca. 40 h. Bei kleineren Hochwassern ist die Einstaudauer entsprechend kürzer. Die Auslegung des Hochwasserrückhaltebeckens auf den „Lastfall Klimaänderung“ wurde geprüft. Jedoch kann das dafür erforderliche, wesentlich größere Rückhaltevolumen im Hinblick auf die Höhenlage der Straße nicht bereitgestellt werden.

Die Stauwurzel liegt etwa 1000 m oberstrom des Dammes. Sie reicht dabei wenige Meter in die Zone III des angrenzenden Wasserschutzgebiets "Schachtbrunnen Maurerener Tal". Auswirkungen durch das Vorhaben auf dieses sind nicht zu erwarten.

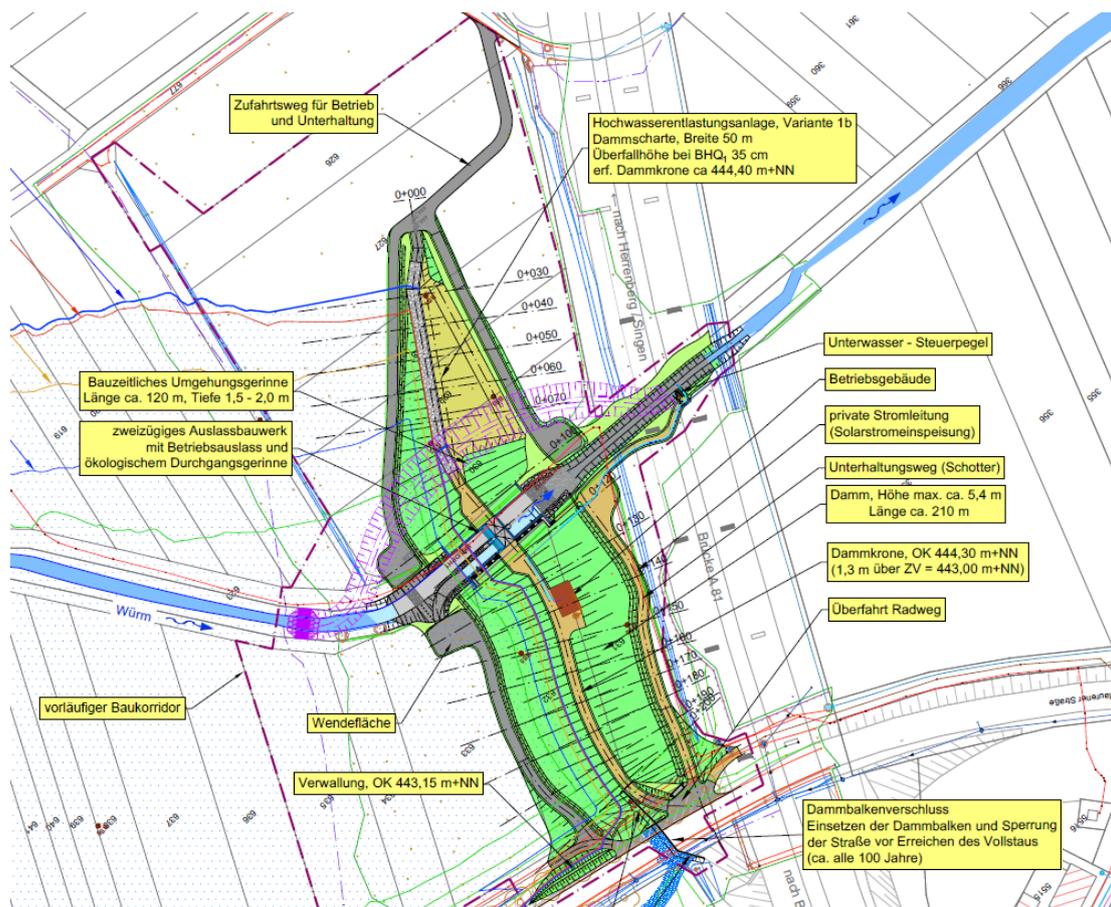
Der etwa 210 m lange und im Mittel etwa 3,4 m hohe Absperrdamm wird als begrünter Erddamm mit einem Gesamtschüttvolumen von ca. 15.000 m<sup>3</sup> errichtet. Die Dammkrone wird mit einer Breite von 4,0 m ausgebildet. Auf der Dammkrone wird ein 3,0 m breiter Weg hergestellt, um die Befahrung für Unterhaltungszwecke zu ermöglichen. Das Auslassbauwerk zur Regelung der Abflüsse und Bewirtschaftung des Staures wird als offenes, zweizüliges Durchlassbauwerk aus Stahlbeton errichtet. Bei der Gestaltung wurde auf die Erhaltung der Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen besonderen Wert gelegt. Der linke Zug wird als Durchgangserinne (Ökogerinne) mit rauer, besiedelbarer Sohle und seitlicher Berme ausgestaltet. Die Regulierung der Abflüsse im Einstaufall erfolgt im rechten Bauwerkszug, dem Betriebsauslass.

Unterstrom des Auslassbauwerks wird das Gewässer auf etwa 65 m Länge mit gestrecktem Verlauf und einheitlichem Abflussquerschnitt neu angelegt, so dass dort

eine stabile „Wasserstands-Abfluss-Beziehung“ gegeben ist und der Steuerpegel des Hochwasserrückhaltebeckens angeordnet werden kann.

Zur Hochwasserentlastung wird in dem südlich der Würm liegenden Dammsabschnitt eine Dammscharte mit einer Länge von 50,0 m (Kernbereich) angelegt, deren Oberkante auf Höhe des Vollstaus (ZV = 443,00 m+NN) liegt. Zur Sicherung des anschließenden Böschungsbereichs gegen Erosion ist ein begrüntes Mastix-Schotter-Deckwerk vorgesehen.

Im Hochwasserentlastungsfall stellt sich im Becken ein maximaler Wasserstand ein, der über der Fahrbahn der K 1001 liegt. In Verlängerung des Dammbauwerks ist eine insgesamt etwa 30 m lange Stahlbetonmauer vorgesehen, die im Bereich der Fahrbahn und der beidseitigen Wege auf insgesamt etwa 10 m Länge unterbrochen wird. Für diese Abschnitte ist ein mobiler, 4-feldriger Dammbalkenverschluss vorgesehen. Bei Erreichen des Vollstaus werden die Dammbalken (mit den erforderlichen Zwischenstützen) eingesetzt und die Straße wird für den Durchgangsverkehr gesperrt. Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Betriebsgebäude vorgesehen. Das Gebäude beinhaltet die gesamte Mess-Steuer- und Regeltechnik und das Notstromaggregat. Es ist weiterhin als Schutzeinrichtung für das Betriebspersonal bei Büroarbeiten im Rahmen von Funktionsprüfungen, Probetrieb, Wartungs-/ Kontrollarbeiten sowie im Einstaufall vorgesehen.



Das Vorhaben kommt in den geschützten Biotopen im Maurener Tal (Nasswiese, Großseggen-Ried in der Aue, geschützte Feldhecke bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Würmtal“ zum Tragen.

Zusätzlich zu den in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmenkonzept soll gleichzeitig als Ersatzmaßnahme die Renaturierung des Mündungsbereiches des Glemsbaches als auch die naturnahe Umgestaltung der Würmtalweiher erfolgen. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig Gegenstand dieses Verfahrens.

### 3. Ablauf Verfahren

Am 30.07.2015 wurde im vorgeschriebenen Scoping Termin der voraussichtliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung über das Vorhaben fand in mehreren Terminen (09.04.2019 und 29.05.2019) bei der Gemeinde Ehningen statt.

Mit Schreiben vom 07.05.2019 beantragte der Wasserverband Würm die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur „Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Maurener Tal, Ehningen“.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.06.2019 bis 03.07.2019 in der Gemeinde Ehningen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung aus. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Ehningen oder dem Landratsamt Böblingen bis spätestens 18.07.2019 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Weiterhin wurden die Unterlagen auf der Homepage [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen bereitgestellt.

Das Landratsamt Böblingen gab mit Schreiben vom 14.05.2019 folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Recht und Verwaltung
- Gemeinde Ehningen
- Landratsamt Böblingen, Vermessung und Flurneuordnung
- Landratsamt Böblingen, Straßenbau
- Landratsamt Böblingen, Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Böblingen, Gesundheit,

- Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe
- Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft
- Landratsamt Böblingen, Naturschutz und Landwirtschaft
- Landratsamt Böblingen, Forsten
- Landratsamt Böblingen, Bevölkerungsschutz
- Verband Region Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Bund für Umweltschutz und Naturschutz (BUND) Baden-Württemberg e.V.
- Deutscher Alpenverein
- Arbeitsgemeinschaft Fledermaus Baden-Württemberg e.V.
- Naturfreunde Baden-Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverb. Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesbauernverband Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Böblingen
- Fischereiverband Ehningen

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 19.11.2019 im Landratsamt Böblingen erörtert. Die Einwender sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von dem Termin benachrichtigt. Der Termin wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen am 07.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Das Landratsamt Böblingen führte auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen das Anhörungsverfahren durch.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden wurden dabei in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Das Landratsamt Böblingen führte die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und die sich daraus ergebenden Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

### **Begründung:**

1. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern.

Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die beantragte Errichtung des Dammes für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens stellt mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau dar.

Gemäß Nr. 13.13 der Anlage zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG konnte nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daraus ergab sich die Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das Landratsamt Böblingen hat gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Plan wurde in der Gemeinde Ehningen als Behörde, in der sich der Plan auswirken wird, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 2 LVwVfG, für die Dauer eines Monats

nach ortsüblicher Bekanntmachung und Hinweis auf die Einhaltung einer Einwendungsfrist, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 LVwVfG, zur Einsicht ausgelegt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden erörtert, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 LVwVfG. Der Erörterungstermin wurde mindestens eine Woche, nämlich zwölf Tage vorher, ortsüblich bekannt gemacht, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 72 Abs. 6 Satz 2 LVwVfG.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG formelle Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

2. Das Landratsamt Böblingen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich gem. § 80 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 3, § 82 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und örtlich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständig.

### 3. Planrechtfertigung

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der mit dem Gewässerausbau verfolgte Zweck –Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes- dient unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit i. S. von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG.

Die notwendige Planrechtfertigung liegt für das beantragte Vorhaben vor, d.h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Maurener Tal dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist auch geboten, da mit einem Volumen von 320.000m<sup>3</sup> und der Ausgestaltung als steuerbares Becken ein 100-jährliches Hochwasser erfolgreich zurückgehalten werden kann. Damit wird neben den innerörtlichen Maßnahmen ein entscheidender Beitrag zur Hochwassersicherheit der Gemeinde Ehningen geleistet und dem Planungsziel allumfänglich Rechnung getragen.

### 4. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nachdem die für das Vorhaben durchgeführte allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, bestand für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 5 ff. UVPG Die

Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten alle gemäß § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden nach § 17 UVPG den beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zugeleitet. Ferner wurde der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 18 Abs. 1 UVPG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

#### 4.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

Mit dem geplanten Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Maurener Tal verfolgt der Wasserverband Würm konsequent das Hochwasserschutzkonzept, welches im Zuge der Hochwasserschutzkonzeption für die Gemeinde Ehningen erarbeitet wurde (vgl. WALD + CORBE GMBH, 2014).

Vorhaben- bzw. Standortalternativen wurden als nicht machbar verworfen. Mögliche Planalternativen wurden untersucht.

Durch die für die Genehmigungsplanung ausgewählte und ausgearbeitete Planvariante 1, sind wesentliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Funktionen nach UVPG zu prognostizieren. Teilweise können diese Umweltauswirkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung reduziert werden.

Als naturschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen werden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (jeweils Funktion „Lebensraum“), Boden („natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“), Wasser (Funktion „Naturnähe“ von Fließgewässern) sowie Landschaft (Funktionen „Vielfalt“ und „Eigenart“) bewertet.

Für die festgestellten naturschutzrechtlich erheblichen Eingriffe werden zum einen im Einstaubereich, unmittelbar angrenzend an den Damm, Äcker in Wirtschaftswiesen umgewandelt. Zum anderen werden mit der naturnahen Umgestaltung der Würmtalweiher sowie der Renaturierung des Mündungsbereiches des Glemsbaches Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur vollständigen naturschutzrechtlichen Kompensation vorgeschlagen.

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes basiert auf der Auswertung vorhandener Unterlagen, der Kartierung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen sowie von verschiedenen Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien und Tagfalter (vgl. ENDL, 2016) sowie Fische, Krebse, Muscheln und Makrozoobenthos (vgl. HABERBOSCH & WURM, 2016).

Der Untersuchungsraum beginnt südöstlich deutlich außerhalb der Ortslage von Ehningen, erstreckt sich in südöstlicher Richtung und umfasst die zumeist ebene Talauflage der Würm und die Talflanken bis zur beginnenden Bewaldung.

Der geologische Untergrund der Talauflage besteht aus lehmigen bis tonigen Auesedimenten, dem der Gipskeuper nach unten folgt. An den Talflanken stehen die Schichten des Mittleren Keupers an. An Bodentypen überwiegen Auenböden, an den Talflanken sind verschiedene Pelosole gegeben. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur Stufe II zuzuordnen.

An hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschicht kommen Gipskeuper sowie Schilfsandstein und Dunkle Mergel vor, die von Altwasserablagerungen als Deckschicht überlagert sind. Der südlichste Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich innerhalb der Schutzzonen III bzw. IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schachtbrunnen Maurener Tal“.

An Fließgewässern sind die Würm und der Unterlauf des Glemsbaches gegeben, die beide gewässermorphologisch als deutlich vorbelastet zu bezeichnet sind.

Die großräumigen West bis Südwest sowie Ost bis Nordost orientierten Windrichtungen werden vom Würmtal lokal mitgeprägt und entsprechend der Talorientierung kanalisiert. Von großräumiger Bedeutung sind zudem die Einflüsse aus dem Krebsbachtal. Der Kaltluftstrom im Würmtal liegt in einem intensiven nächtlichen Kaltluftstrom und erreicht bei austausch- und wolkenarmen Wetterlagen große Mächtigkeiten.

Größtenteils Fettwiesen bzw. Fettweiden mittlerer Standorte bestimmen die Landnutzung in der Würmaue. Kleinflächig kommen Nasswiesen und kleine Großseggenriede eingestreut vor. Ackerflächen sind im Talabschnitt oberhalb der Autobahnbrücke sowie an der westlichen Talflanke gegeben. Isoliert besteht hier eine Magerwiese wechselfeuchter Standorte. Die Würm ist als mäßig ausgebauter Bach mit nur lückigem Ufergehölzbestand zu bezeichnen. Größtenteils sind entlang der Würm Saumstreifen aus Ufer-Schilfröhricht bzw. Hochstauden- Ruderalvegetation gegeben. Der geradlinig ausgebaute Glemsbach hat einen schütterten Gehölzsaum. Zwei naturferne Weiher (Würmtalweiher) liegen parallel zur Würm. Am Rand treten Feldgehölze bzw. Feldhecken auf. Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Würmtal nördlich Hildrizhausen samt dem Talbecken um Maueren zwischen Holzgerlingen und Ehningen“. Biototypen wie die Nasswiesen, die Großseggenbestände sowie die Feldhecken sind als Biotope nach Naturschutzgesetz besonders geschützt.

An wertgebenden Vogelarten konnten im Wirkungsbereich des Vorhabens Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Rohrammer, Star, Stockente, Sumpfrohsänger, Teichhuhn und Wacholderdrossel festgestellt werden. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Mit Flugaktivitäten wurden Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie Abendsegler und Mausohr registriert.

Mit Erdkröte, Gras- und Teichfrosch wurden drei Amphibienarten an den Würmtalweihern kartiert. Als Tagfalterart kommt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den gehölzfreien Saumbereichen entlang der Würm vor.

In der Würm kommen an potenziell natürlichen Fischarten nur Bachforelle, Schmerle, Elritze und Döbel vor.

Die in der ebenen Würmaue noch großflächig zusammenhängenden Mähwiesen, in Kombination mit locker bis abschnittsweise dichten zusammenstehenden Ufergehöl-

zen entlang der Würm, sind als strukturbildend für das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet zu bezeichnen. Die landschaftliche Eigenart ist aufgrund des Fehlens technisch-konstruktiver Veränderungen weitgehend als noch gegeben zu bezeichnen. Kultur- und Bodendenkmale sind ebenso wie Kleindenkmale nicht bekannt.

#### 4.2. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Für die Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind folgende Gesichtspunkte relevant:

- Für die Schutzgüter Mensch, Fläche sowie kulturelles Erbe und Sachgüter sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Durch das Vorhaben werden die lokalen Bedingungen des Schutzgutes Klima / Luft nicht relevant verändert.
- Nicht vollständig vermeidbare und minderbare Beeinträchtigungen der Funktion „Lebensraum“ der Schutzgüter Pflanzen und Tiere lassen sich durch die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren.
- Durch die multifunktionalen Wirkungen der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können weitere festgestellte Eingriffe (z. B. in das Schutzgut Boden) im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden.
- Mit dem Hochwasserrückhaltebecken werden Nutzflächen umgewandelt und gehen somit als landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren.
- Die naturschutzrechtlich geforderte „landschaftsgerechte Wiederherstellung“ bzw. „Neugestaltung“ wird nach der Begrünung der Dämme nicht vollständig erreicht werden können. Zum Ausgleich dieser Konflikte werden landschaftsgestalterische Verbesserungen durch die Maßnahmen A 2, A 3 und E 1 vorgesehen.
- Durch das Vorhaben wird in die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Würmtal nördlich Hildrizhausen samt dem Talbecken um Mauren zwischen Holzgerlingen und Ehningen“ (LSG-Nr.:1.15.066) eingegriffen. Hierfür konnte eine Erlaubnis nach § 3 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes erteilt werden. Als Maßnahmen für die Aufwertung des Landschaftsbildes werden die Maßnahmen A 3 / CEF 1 „Umgestaltung der Würmtalweiher“ sowie E 1 „Renaturierung des Mündungsbereiches des Glemsbachs“ eingesetzt.
- Für einen Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Uferschilf-Röhricht) konnte eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Als gleichartige Ausgleichsmaßnahme werden die Entwicklung von Uferschilf-Röhricht im Zusammenhang mit der Maßnahme A 3 / CEF 1 „Umgestaltung der Würmtalweiher“ zugeordnet. Eingriffe in ein nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geschütztes Biotop liegen in diesem Bereich nicht vor.

- Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen, außer für ein Brutpaar des Teichhuhnes nicht zu prognostizieren. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG konnte erteilt werden.

Auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser (Fließgewässer) sowie Landschaft zu prognostizieren.

#### 4.3. Maßnahmenkonzept

Folgende Maßnahmen zur Verringerung und Minimierung von Umweltauswirkungen werden vom Vorhabensträger durchgeführt:

M 1 Umweltbaubegleitung, M 2 Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschränkung, M 3 Bergen des Fischbestandes, M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit, M 5 Sachgerechter Umgang mit Boden, M 6 Rekultivierung der Baustellenflächen / Bodenlockerung, M 7 Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung nach Bauende, M 8 Wiederherstellung bestehender Wegeverbindungen, M 9 Ansaat von Hochwasserdamm und Wiesenflächen, M 10 Ansaat von Magerwiesen- und Uferandbereichen.

Für verbleibende, naturschutzrechtlich erhebliche Eingriffe, werden Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet.

Zum einen handelt es sich um die gleichartigen Ausgleichsmaßnahmen:

A 1 Rückbau von versiegelten Wegen, A 2 Umwandlung von Acker in Wirtschaftswiese, A 3 Umgestaltung der Würmtalweiher.

Da die erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können, wird zum anderen zusätzlich eine gleichwertige Ersatzmaßnahme erforderlich:

E 1 Renaturierung des Mündungsbereiches des Glemsbachs. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende Maßnahmen aufgestellt:

CEF-1 Umgestaltung der Würmtalweiher.

#### 4.4. Alternativenprüfung:

##### 4.4.1. Vorhabenalternativen

Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Hochwasserschutzkonzeption für die Gemeinde Ehningen wurde festgestellt, dass ein ausreichender Hochwasserschutz in Ehningen lediglich durch lokale Hochwasser-Schutzmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Könnten 10-jährliche Hochwasserereignisse noch ohne große Schäden in der Würm abgeführt werden, kommt es bereits bei 20-jährlichen Ereignissen zu massiven Ausuferungen, bei 100-jährlichen HW-Ereignissen ist die Würm nahezu im gesamten Ortbereich überlastet (vgl. WALD + CORBE GMBH, 2014).

Einen ausreichenden Hochwasserschutz bietet demnach nur eine Kombination aus einem Rückhalt von Hochwasser im Würmtal vor der Ortslage von Ehningen (Hochwasserrückhaltebecken) sowie lokale Schutzmaßnahmen (Objektschutz, Mauern und Verwallungen, Schützsteuerungen) in Ehningen (vgl. WALD + CORBE GMBH, 2014).

#### 4.4.2. Standortalternativen

Grundsätzlich sollte ein Hochwasserrückhaltebecken möglichst nahe an der zu schützenden Siedlungsflächen vorgesehen werden. Ein HRB-Standort zwischen der Autobahn 81 und der Ortslage scheidet jedoch aus, da zum einen der für das Beckenvolumen erforderliche Vollstau (ZV) von ca. 443,00 m+NN deutlich über der (in Richtung Ehningen fallenden) K 1001 liegen würde und diese beim Vollstau des Hochwasserrückhaltebeckens eingestaut wäre. Zum anderen würden die unter der Autobahnbrücke gelegenen Regenwasserbehandlungsanlagen dabei überstaut. Aufgrund dessen kommt nur ein Standort oberhalb der A 81-Brücke in Betracht (vgl. WALD + CORBE GMBH, 2018).

#### 4.4.3. Planungsalternativen

Im Zuge der Planung fand eine Vermessung der Talgeometrie im vorgesehenen Einstau und Dammbereich des Hochwasserrückhaltebeckens sowie im näheren Umfeld statt. Darauf aufbauend wurden im Rahmen der Vorplanung drei mögliche Trassenvarianten für den Hochwasserdamm untersucht und hinsichtlich verschiedener Kriterien überprüft und bewertet.

Variante 1 hat gegenüber allen anderen Varianten die meisten Vorteile (siehe WALD + CORBE, Bericht zur Vorplanung) und wurde daher weiterverfolgt.

Diese Variante beinhaltet folgende Aspekte:

- Es ist eine geschwungene Linienführung gegeben (das Dammbauwerk fügt sich gut in die Landschaft ein).
- Das Auslassbauwerk liegt in Gewässerachse (somit ist keine Verschwenkung des Bachbetts außerhalb des Dammes erforderlich).
- Der Damm liegt sehr nahe an der BAB-81 - Brücke, so dass kein Rückhaltevolumen „verschenkt“ wird.
- Es verbleiben nur wenige ungünstig zu bewirtschaftende Rest-Grundstücke zwischen Damm und Autobahn.

Variante 2 ist vom Umfang her ungünstig in Bezug auf zu bewirtschaftende Rest-Grundstücke zwischen Damm und Autobahn. Die Ausgestaltung des Dammes wird durch eine gestreckte Linienführung und eine Achse sehr nahe an der A 81-Brücke erreicht. Aufgrund der gestreckten Trasse nicht in der Gewässerachse ist eine Verschwenkung des Bachbettes ober- und unterstrom des Dammes erforderlich.

Variante 3 vergrößert den Abstand für die Rest-Grundstücke zwischen Damm und Autobahnbrücke, um deren Bewirtschaftung zu verbessern (Trasse liegt weiter weg

von der Autobahn als die beiden anderen Varianten). Durch eine leicht geschwungene Linienführung würde sich der Damm gut in die Landschaft einfügen und die Anordnung des Auslassbauwerkes wäre in der Gewässerachse möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellte Variante allen Umweltbelangen sowie dem Planungsziel am ehesten gerecht wird.

#### 4.5. Feststellung der Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird festgestellt.

#### 5. Wertminderung

Soweit durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen die Grundstücke eine Verkehrswertminderung erleiden, gehört dieser Wertverfall zu den zu entschädigenden Vermögensnachteilen. Für die vorübergehend oder dauerhaft beanspruchten Flächen wird nach den obigen Ausführungen Entschädigung geleistet. Die Entschädigungshöhe wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachgelagerten entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt.

#### 6. Begründung Auflagen

Die unter Ziffer 3 dieser Entscheidung erteilten Auflagen beruhen auf dem § 36 LVwVfG i.V.m. den §§ 13 und 70 WHG. Sie werden erteilt, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, zu verhindern. Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich und sie dienen der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Mildere, ebenfalls geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

#### 7. Begründung Befreiung Verbote Naturschutz

Im hier vorliegenden Untersuchungsgebiet wurde das streng geschützte Teichhuhn im Jahr 2015 im Bereich des südlichen Würmtalweiher mit einem Brutpaar nachgewiesen, 2018 gelangen jedoch keine Nachweise mehr. In der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs wird die Art als gefährdet eingestuft, so dass der Erhaltungszustand als ungünstig - unzureichend bewertet werden muss.

Das Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (M2: Abschränkung; M4: Baufeld-Freimachung außerhalb der Vegetationszeit) vermieden werden. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Einstau ist nicht zu rechnen. Auch sind bau- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten. Insofern sind die gutachterlichen Aussagen plausibel und fachlich nachvollziehbar.

Deutlich kritischer ist die vorgesehene Umgestaltungsmaßnahme A3/CEF1 (Umgestaltung der Würmtalweiher) sowie E1 (Renaturierung Mündungsbereich Glemsbach) zu sehen, da es hierdurch zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichhuhns kommt. Da die Umgestaltung des Würmtalweiher idealerweise ca. 2-5 Jahre vor dem Eingriff zu einer Aufwertung bzw. Neuschaffung eines potenziellen

Teichhuhn-Habitats führen soll, jedoch unklar ist, ob dieser Zeitraum auch tatsächlich zur Verfügung steht, bleibt unklar, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies macht eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, die in den Planunterlagen beantragt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nach den fachgutachterlichen Ausführungen erfüllt.

Von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens wurde festgestellt.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustands der Population der hier betroffenen Art entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Mit den vorgesehenen Maßnahmen CEF-Maßnahme 1 (Umgestaltung der Würmtalweiher) und E1 (Renaturierung Mündungsbereich Glemsbach) wird entsprechend den Ausführungen im Erläuterungsbericht die naturnahe Umgestaltung einer naturfernen Fischteichanlage verfolgt, wobei davon auszugehen ist, dass sich nach der Umgestaltung kurzfristig standorttypische Strukturen aus Hochstauden- und Röhrichsäumen sowie mittelfristig Weiden- bzw. Ufergehölzflächen einstellen werden. Somit ist insgesamt kurz- bis mittelfristig mit einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Tiere insgesamt und auch für das Teichhuhn zu rechnen. Die Aufwertungsmaßnahme benötigt eine Entwicklungszeit von lediglich 2 bis 5 Jahren, so dass das Areal vergleichsweise schnell durch das Teichhuhn wiederbesiedelt werden kann und somit Auswirkungen auf die lokale Population des Teichhuhns nicht zu prognostizieren ist.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass sich mittelfristig keine Verschlechterung des bisherigen Erhaltungszustands ergeben wird.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.07.2019 liegen damit für das Vorhaben Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der

Würm im Bereich der Gemeinde Ehningen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG unter Erteilung bestimmter Nebenbestimmungen vor und diese konnte in dieser Entscheidung mit ausgesprochen werden.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen, Naturschutz und Landwirtschaft konnte auch eine Ausnahme für die Beeinträchtigung des geschützten Biotops Nr. 173191151935 „Nasswiese im Würmtal“ und eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung 1.15.036 vom 10.10.1974 „Oberes Würmtal nördlich Holzgerlingen und Ehningen“ erteilt werden.

## 8. Baugenehmigung

Die Erteilung der Baugenehmigung für das Betriebsgebäude beruht auf dem § 58 Landesbauordnung (LBO). Die Baugenehmigung konnte unter der Beachtung von Auflagen und Hinweisen gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen, Baurechtsbehörde erteilt werden.

## 9. Verschlechterungsverbot

Im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 a Wasserrechtsrahmenrichtlinie i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (oberirdische Gewässer) und Art. 4 Abs. 1 b Wasserrechtsrahmenrichtlinie i.V.m. § 47 Abs. 1 WHG (Grundwasser) war im Rahmen des Verfahrens eine Prüfung des Verschlechterungsverbot vorzunehmen.

### 9.1. Oberflächenwasserkörper

Durch das geplante Vorhaben ist der Flusswasserkörper „Würm“ (WK-Nummer 44-03) betroffen, der eine Fläche von 418,25 km<sup>2</sup> und eine Gewässerlänge von insgesamt 140 km besitzt, wobei die Würm 54 km einnimmt. Der Flusswasserkörper ist dem Bearbeitungsgebiet (BG): „Neckar“ (BG-Nr.: 4) bzw. dem Teilbearbeitungsgebiet (TGB): „Nagold“ (TGB-Nr.: 44) zugeordnet.

Die Zustandsklassen der einzelnen Qualitätskomponenten liegen wie folgt vor: Gewässerflora (Makrophyten – mäßig, Phytoplankton – nicht relevant, Phytobenthos – mäßig), Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) gesamt – unbefriedigend (Saprobie – mäßig, allgemeine Degradation – unbefriedigend, Versauerung – nicht relevant), Fischfauna – mäßig (s. Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot Anlage Nr. 8.1).

Der ökologische Gesamtzustand wird insgesamt als „unbefriedigend“ eingestuft (vgl. REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE, 2015).

Nach REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (2015) sind Überschreitungen von UQN für das Pflanzenschutzmittel Mecoprop (PSM) gegeben.

Die Bewertung des chemischen Zustands erfolgt für den aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2015 bereits anhand der ab dem 22.12.2015 gültigen und hierbei verschärften Umweltqualitätsnormen (UQN) der Richtlinie 2013/39/EU.

Als Stoff mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen ist Quecksilber genannt (vgl. Regierungspräsidium Karlsruhe, 2015).

Daten für die Qualitätskomponente Phytobenthos liegen für die Messstelle „Würm bei Ehningen“ (GCODE EN 918.00) von einer Beprobung in 2012 vor. Die Bestandsbewertung erfolgte mit einer guten Zustandsklasse. Daten für Makrophyten liegen hingegen nicht vor (vgl. LUBW, Fließgewässer, ökologischer Zustand, Abfrage Juni 2018). Ebenfalls für die Messstelle „Würm bei Ehningen“ liegen Daten für die Qualitätskomponente Saprobie vor. Der Saprobie-Index für die letzte Beprobung in 2013 wurde mit 1,9 und damit mit einem guten Bestand ermittelt (vgl. LUBW, Fließgewässer, ökologischer Zustand, Abfrage Juni 2018).

Im Rahmen der gewässerökologischen Erhebungen zum Hochwasserrückhaltebecken „Maurener Tal“ wurde festgestellt, dass der Makrozoobenthosbestand im untersuchten Würmabschnitt sich überwiegend aus ubiquitär verbreiteten Arten zusammensetzt. Auch weicht das ermittelte Artenvorkommen deutlich vom natürlichen Referenzzustand ab und erreicht hier insgesamt nur die Einstufung „unbefriedigend“ (vgl. HABERBOSCH & WURM, 2016).

Untersuchungen zur Fischfauna liegen aus 2015 vor (vgl. HABERBOSCH & WURM, 2016). Hierbei wurden oberhalb und unterhalb des geplanten HRB „Maurener Tal“ zwei Probe-strecken befischt. Mit Aal, Bachforelle, Döbel, Elritze, Gründling, Güster, Rotaugen, Schmerle und Dreistachliger Stichling wurden insgesamt 9 Arten und 496 Individuen nachgewiesen.

Nach Dußling (2006) sind in der Würm, von der Schwippe- bis zur Krebsbachmündung, natürlicherweise sieben Arten zu erwarten (Referenz 3, siehe nachfolgende Abbildung aus HABERBOSCH, 2016).

Oberhalb der Krebsbachmündung in Ehningen reduziert sich das Referenzartenspektrum auf zwei Arten (Referenz 4). Die beiden Probestrecken im Umfeld des HRB befinden sich wenig oberhalb der Krebsbachmündung und somit im unteren Abschnitt von Referenz 4. Von den natürlicherweise hier zu erwartenden zwei Leitarten konnte aktuell nur die Bachforelle nachgewiesen werden, deren Vorkommen aber zumindest teilweise auf Besatzmaßnahmen zurückzuführen ist. Mit Schmerle, Elritze und Döbel sind drei Arten aus der unterhalb angrenzenden Referenz 3 vertreten. Nicht nachgewiesen werden konnte die ebenfalls zu den Leitarten der oberen Würm zählende Groppe. Die weiteren fünf im Rahmen der Untersuchung ermittelten Arten (Gründling, Aal, Güster, Rotaugen, Stichling) gelten in der oberen Würm als gebietsfremd. Mit Ausnahme des Gründlings ist davon auszugehen, dass diese aus Teichanlagen im Einzugsgebiet stammen

Die Würm ist in ihrem Längsverlauf deutlich verändert und im Querprofil als hydraulisch günstiges Trapezprofil mit Uferbefestigung ausgebaut worden. Zur Sohlstabilisierung wurden teilweise Sohlschwelen eingebaut, so dass die aquatische Durchgängigkeit als eingeschränkt bis nicht gegeben zu beurteilen ist. Insgesamt ist die Gewässerstruktur-güte als stark (Stufe 5) bis deutlich (Stufe 4) verändert zu beschreiben (vgl. LUBW, 2018).

Chemisch-physikalische Daten liegen nur bezogen auf die Messstelle „Würm“ (CEN457) vor, die oberhalb der Einmündung der Würm in die Nagold bei Pforzheim liegt (vgl. LUBW, Jahresdatenkatalog Fließgewässer). Aufgrund der großen Strecke ist ein Bezug auf die betroffene Gewässerstrecke nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten für den Flusswasserkörper Würm

Gewässerflora Makrophyten, Phytoplankton und Phytobenthos

Baubedingt: Im Zuge des Baubetriebs kann ein gewisser Eintrag von Bodenmaterial in das Bachwasser nicht ausgeschlossen werden. Dies kann bspw. im Zuge der Einrichtung des Umleitungsgerinnes (auf ca. 120 m Länge) zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens bzw. bei der Umgestaltung der Würmtalweiher (Wiederanlage eines naturnahen Bachlaufs nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es zu kurzzeitig zu Trübungen des Wassers durch Sedimente und Schwebstoffe kommen. Bedingt durch die ständige Wasserzufuhr der Würm wird diese Wirkung insgesamt nur sehr kurzzeitig auftreten. Auch ist durch diesen Verdünnungseffekt nicht von einer zusätzlichen wesentlichen Verschlämzung der Gewässersohle und damit negativen Auswirkungen auf die Gewässerflora auszugehen.

An Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind insbesondere die Begrenzung der Baustellenflächen und eine möglichst kurze Bauphase in der unmittelbaren Wasserkontaktzone zu nennen.

Anlagenbedingt: Oberhalb und unterhalb des Auslassbauwerkes wird die Würm auf ca. 5 bzw. 20 m ausgebaut und die Sohle befestigt. Innerhalb des offenen zweizügigen Durchlassbauwerkes wird die Würm in einer Stahlbetonwanne auf ca. 30 m durch das Bauwerk geführt. Unterstrom wird die Würm mit gestrecktem Lauf und einheitlichem, leicht aufgeweitetem Querschnitt auf einer Länge von rd. 70 m als Pegelstrecke neu angelegt. In dem oben beschriebenen Abschnitt ist kurzzeitig von einem Totalausfall der Gewässerflora auszugehen. Kurz- bis mittelfristig ist von einer Wiederbesiedlung der Gewässerstrecke auszugehen. Als Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die dauerhafte aquatische Durchgängigkeit im Durchlassbauwerk aufzuführen.

Betriebsbedingt: Im Zuge von Überschwemmungen kann es zu einer Verdriftung der Gewässerflora im Retentionsraum kommen. Insgesamt sind diese Überflutungsereignisse vergleichsweise selten. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind nicht möglich.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Gewässerflora sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt nicht zu prognostizieren. Die Verschlechterung der biologischen Zustandsklasse kann für den betroffenen Gewässerabschnitt und den Oberflächenwasserkörper insgesamt ausgeschlossen werden.

Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) und Fischfauna

Baubedingt: Im Zuge des Baubetriebs kann es zu Substrateintrag (Bodenmaterial) und damit kurzzeitig zu Trübungen des Wassers und ggf. einer Verschlämzung der Gewässersohle kommen. Bedingt durch die ständige, vergleichsweise hohe Wasserzufuhr der Würm, werden diese Wassertrübungen insgesamt nur sehr kurzzeitig auftreten.

ten. Auch ist durch diesen Verdünnungseffekt nicht von einer erheblichen Verschläm-  
mung der Gewässersohle und damit negativen Auswirkungen auf den Fischbestand  
bzw. das Makrozoobenthos auszugehen.

An Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind insbesondere die Be-  
grenzung der Baustellenflächen und eine möglichst kurze Bauphase in der Wasser-  
zone zu nennen. Grundsätzlich ist eine Befahrung der Gewässersohle mit Baumaschi-  
nen zu vermeiden. Ist dies bautechnisch unumgänglich, ist vorab eine Elektrobefi-  
schung des Baustellenbereichs mit Bergung und Umsetzung des Fischbestandes  
durchzuführen.

Anlagenbedingt: Der betroffene Würmabschnitt ist aktuell bereits durch eine deutlich  
bis stark beeinträchtigte Gewässermorphologie gekennzeichnet und weist deutliche  
Defizite hinsichtlich der Gewässerstrukturen auf. Der festgestellte Fischbestand weicht  
hinsichtlich der Artenverteilung deutlich von den natürlicherweise zu erwartenden Ver-  
hältnissen (Referenz) ab. Die Leitart Groppe fehlt komplett; die Bachforelle (ebenfalls  
Leitart) ist nur unterrepräsentiert vertreten. Der Makrozoobenthosbestand ist insge-  
samt nur als „unbefriedigend“ eingestuft.

Durch die Baumaßnahme ist eine Verschlechterung der Gewässerstruktur der Würm  
für einen rd. 125 m langen Gewässerabschnitt zu erwarten. Mit den Maßnahmen A 3  
„Umgestaltung der Würmtalweiher“ sowie E 1 „Renaturierung des Mündungsbereiches  
des Glemsbaches“, wird die Aufwertung von einer naturfernen Fischeichanlage hin zu  
einem naturnahen Abschnitt der Würm und dem Einmündungsbereich des Glemsba-  
ches verfolgt. Durch diese Aufwertung werden strukturreiche Lebensräume insbeson-  
dere für die Fischfauna neu geschaffen, so dass sich insgesamt keine Zustandsver-  
schlechterung einstellen wird.

Betriebsbedingt: Die Würmtalweiher sind als Fischgewässer bereits aufgelöst worden  
und sollen zurückgebaut bzw. als Amphibientümpel naturnah umgestaltet werden  
(siehe Maßnahme A 3). Bei einer Überstauung ist ein Fischeintrag in den geplanten  
Amphibientümpel möglich. In diesem Fall sind die Fließwasserarten abzufischen und  
in die Würm umzusetzen.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Makrozoobenthos und die Fischfauna sind  
bau-, anlagen- und betriebsbedingt nicht zu prognostizieren. Die Verschlechterung der  
biologischen Zustandsklasse kann für den betroffenen Gewässerabschnitt und den  
Oberflächenwasserkörper insgesamt ausgeschlossen werden

Wasserhaushalt

Anlagenbedingt sind durch das Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen und da-  
mit verbundene Verluste der Retentionsfunktion zu erwarten. Messbare nachteilige  
Veränderungen auf den Wasserabfluss der Würm sind nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Die Verschlechterung der ergänzenden hydromorphologischen Qualitätskomponente  
„Wasserhaushalt“ kann für den betroffenen Gewässerabschnitt und den Oberflächen-  
wasserkörper ausgeschlossen werden.

Durchgängigkeit

Innerhalb des Auslassbauwerkes ist die aquatische Durchgängigkeit dauerhaft anlagenbedingt gegeben, so dass durch das Vorhaben keine Veränderungen auf die aquatische Durchgängigkeit innerhalb der Würm zu prognostizieren ist.

Fazit: Die Verschlechterung der ergänzenden hydromorphologischen Qualitätskomponente „Durchgängigkeit“ kann für den betroffenen Gewässerabschnitt und den Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden.

#### Morphologische Bedingungen (Gewässerstruktur)

Durch die Baumaßnahme ist eine Verschlechterung der Gewässermorphologie der Würm für einen rd. 125 m langen Gewässerabschnitt zu erwarten. Mit den Maßnahmen A 3 „Umgestaltung der Würmtalweiher“ sowie E 1 „Renaturierung des Mündungsbereiches des Glemsbaches“, wird die Aufwertung von einer naturfernen Fischteichanlage hin zu einem naturnahen Abschnitt der Würm und dem Einmündungsbereich des Glemsbaches verfolgt. Hierdurch wird auf einer Länge von rd. 145 m ein gewässertypologisch naturnaher Abschnitt der Würm neu gestaltet.

#### Fazit:

Unter Berücksichtigung der abgeleiteten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind anlagenbedingt durch das Vorhaben keine wesentliche Verschlechterung der ergänzenden hydromorphologischen Qualitätskomponente „Morphologische Bedingungen“ auf den betroffenen Gewässerabschnitt und den Oberflächenwasserkörper zu prognostizieren.

#### Wassertemperatur, PH-Wert, Sauerstoffgehalt und Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)

##### Baubedingt:

Im Zuge des Baubetriebs kann ein gewisser Eintrag von Bodenmaterial bzw. von Schadstoffen in das Flusswasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dadurch kann es kurzzeitig zu Veränderungen physikalischer-chemischer Parameter kommen. Bedingt durch die ständige Wasserzufuhr der Würm wird dieser Wirkung insgesamt nur sehr kurzzeitig auftreten. Auch ist durch den Verdünnungseffekt nicht von einer dauerhaften bzw. erheblichen Veränderung physikalischer Parameter auszugehen. An Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind, neben der Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Bautechnik im Wasserbau, insbesondere die Begrenzung der Baustellenflächen und eine möglichst kurze Bauphase in der Wasserzone zu nennen.

#### Ammonium, Ammoniak, Nitrit, ortho-Phosphat-Phosphor, Chlorid

Betriebsbedingt: Durch das Vorhaben sind keine messbaren nachteiligen Veränderungen physikalischer Parameter sowie Stoffeinleitungen bzw. -auswaschungen in die Würm zu prognostizieren.

Fazit: Die Verschlechterung der ergänzenden physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kann für den betroffenen Gewässerabschnitt sowie den Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine messbaren Stoffeinleitungen bzw. -eintragungen in die Würm zu prognostizieren. Überschreitungen von UQN gemäß Anlage 6 der OGewV sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

Eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers durch flussspezifische Schadstoffe kann somit ausgeschlossen werden.

## 9.2. Grundwasserkörper

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt. Insbesondere bei der Zulassung einer Vielzahl gleichartiger Einleitungen oder Einbringungen oder eines Großprojekts setzt dies allerdings voraus, dass die Summenwirkung der möglichen Stoffeinträge für den betroffenen Grundwasserkörper im Rahmen des Besorgnisgrundsatzes berücksichtigt wird, damit keine Verschlechterung anzunehmen ist.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar. Der Trend nach § 10 Abs. 1, § 11 GrwV ist keine bewertungsrelevante Komponente zur Bewertung des (chemischen) Zustands eines Grundwasserkörpers und ist daher nicht im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu prüfen. Das Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ein weiteres, eigenständiges Bewirtschaftungsziel, dessen Einhaltung neben dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3) zu prüfen ist.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Innerhalb des Teilbearbeitungsgebietes (TGB): „Nagold“ (TGB-Nr.: 44) sind keine gefährdeten Grundwasserkörper oder Anteile daran vorhanden (vgl. REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE, 2015).

Chemischer Zustand

Anlagen- bzw. betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine Wirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Baubedingt kann es kurzzeitig zu einem Kontakt mit dem Grundwasserleiter durch die Einrichtung der Baugrube zur Errichtung des Durchlassbauwerkes kommen. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen („Stand der Technik“) während der Bauzeit können Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine Verschlechterung des „chemischen Zustandes“ kann für den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden.

#### Mengenmäßiger Zustand

Anlagen- bzw. betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine Wirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Baubedingt kann es kurzzeitig zu einem Kontakt mit dem Grundwasserleiter durch die Einrichtung der Baugrube zur Errichtung des Durchlassbauwerkes kommen. Durch entsprechende Maßnahmen (Filterung und sichere Einleitung des Baugrubenwassers während der Bauzeit) können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Eine Verschlechterung des „mengenmäßigen Zustandes“ kann für den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden.

#### 9.3. Ergebnis Verschlechterungsverbot

Die Prüfung des Verschlechterungsverbotes ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die planfestgestellte Maßnahme zu einer Verschlechterung der Gewässerbelastung kommt

#### 9.4. Verbesserungsgebot

In der Begleitdokumentation zum Bearbeitungsgebiet Neckar (BW), Teilbearbeitungsgebiet 44 – Nagold zur Umsetzung der EG-Wasserrechtsrahmenrichtlinie (2000/60/EG) (Stand: Dezember 2015) wurden für den Gewässerkörper Würm (WK 44-03), (MaDok-ID 7884) für den Bereich Ehningen im Bereich Basisstationierung 46,86 km bis 48,87 km für die Hydromorphologie Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgeschlagen.

Im Teilbearbeitungsgebiet 44 befinden sich keine aufgrund der Nitrat-Belastung gefährdete Grundwasserkörper bzw. Anteile daran.

Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Würm im Bereich Ehningen führt nicht zu einer Be- bzw. Verhinderung des Maßnahmenplanes. Das Verbesserungsgebot ist somit eingehalten.

#### 10. Gesamtabwägung

Das Landratsamt Böblingen muss alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient

oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit einzutretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwägung ist den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst, isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für bebaute und rechtlich bebaubare Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum andern dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung in Ehningen, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG).

Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils in Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Böblingen hat dem Antrag des Vorhabensträgers unter Maßgabe der Vorgaben entsprochen. Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Böblingen den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt.

Das Landratsamt Böblingen hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Der Vorhabensträger hat ausführlich und

nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, aus der weiteren Detailprüfung ausscheiden. Das Landratsamt Böblingen hat die echten Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und am besten geeignete Variante ist.

In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und, soweit möglich, durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen.

Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

#### 10.1. Spezifisch enteignungsrechtliche Gesamtabwägung

Für das Vorhaben wird privates Grundeigentum bzw. gepachtete Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Lagepläne, Grunderwerbsplan), auf die Bezug genommen wird. Auch die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke, die in der Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden und auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 71 WHG erstreckt (VG München, Urteil vom 15.11.2011, Az. M 2 K 10.3684, juris Rn. 52 ff.), sind eindeutig bestimmbar dargestellt und umgrenzt. Der Grunderwerbsplan erfüllt den als ausreichend erachteten Maßstab von 1:1.000 (vgl. BVerwG Urteil vom 25.3.1988, Az. 4 C 1/85, juris Rn. 9).

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Bauwerke künftig dauerhaft entzogen werden. Daneben werden Flächen temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen und die im Hochwasserrückhaltebecken liegenden Flächen werden während der Retentionsflutung eingestaut.

Diese Flächen werden durch Eigentümer bzw. durch Pächter bewirtschaftet.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen einer spezifisch enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung hat ergeben, dass die öffentlichen Belange überwiegen und die privaten Belange zurückzustehen haben.

Auf der einen Seite ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende planungs-  
betroffene Grundeigentum Dritter betroffen. Auch die Belange der Pächter wurden in  
die Abwägung eingestellt, da die Pachtflächen unmittelbar für das planfestzustellende  
Vorhaben in Anspruch genommen werden und der Planfeststellungsbeschluss somit  
auch gegenüber den Pächtern als obligatorisch Berechtigten enteignungsrechtliche  
Vorwirkung entfaltet (vgl. BVerwGE NVwZ 1998, 504; BeckOK VwVfG/Kämper  
VwVfG, § 74, Rn. 76). Auf der anderen Seite steht das mit dem Vorhaben verfolgte  
Planungsziel, den Schutz für die Gemeinde Ehningen mit sehr großem materiellem  
Schadenspotenzial, vor sehr großen Hochwasserabflüssen zu verbessern und somit  
insbesondere Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der dort wohnenden  
Menschen sowie Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG) zu schützen und die kaum  
abschätzbaren Folgeschäden für die natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) ab-  
zuwenden.

Das Landratsamt Böblingen ist sich dessen bewusst, dass jede Inanspruchnahme von  
privaten, ggf. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich einen Eingriff in  
verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen für die betroffenen Eigentümer oder  
Pächter darstellt und es daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf, das Interesse  
zu überwinden, das ein Eigentümer bzw. Pächter an der Erhaltung der Grundstücks-  
substanz hat.

Der mit dem Ausbau verfolgte oben genannte Zweck – Herstellung eines ausreichen-  
den Hochwasserschutzes zum Schutz von Leib, Leben und hochwertige Sachgüter  
sowie zum Schutz des Naturhaushalts, dient unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit im  
Sinne von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG.

Zur Realisierung des Vorhabens sind die Inanspruchnahme der Grundstücke und da-  
mit die ggf. erforderliche Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich,  
d. h. es ist kein milderes Mittel ersichtlich. Die Flächen, welche vorübergehend in der  
Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in An-  
spruch genommen werden sind aus bautechnischen Gründen nach nochmaliger Aus-  
kunft des Planungsbüros Wald+Corbe zwingend notwendig. Auf die Inanspruchnahme  
von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang  
kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die mit dem  
Vorhaben verfolgten Ziele des Hochwasserschutzes würden sich bei einer geringeren  
Eingriffsintensität in das Grundeigentum nicht mehr realisieren lassen. Die Grundstü-  
cke werden zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit benötigt und  
es sind keine anderen bzw. milderen Mittel vorhanden, mit denen dieser Zweck im In-  
teresse des Wohls der Allgemeinheit realisiert werden konnte.

Dies ergibt sich v. a. aus der fachplanerischen Alternativenprüfung, nach der weder  
Standortalternativen noch Alternativmaßnahmen oder -ausführungen zu der Planung  
zur Erreichung des Planungsziels möglich sind. Die Errichtung des Hochwasserrück-  
haltebeckens in der beantragten Maximalvariante (Rückhaltevolumen 320.000 m<sup>3</sup>)

stellt daher die einzige realisierbare Möglichkeit dar, um den Vorhabenszweck zu erreichen.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen sind auch geboten, d.h. sie stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Das das Vorhaben rechtfertigende öffentliche Interesse an einem effektiven Hochwasserschutz und der damit einhergehende Schutz von Leib und Leben als überragende Schutzgüter sowie der Schutz materieller Werte zahlreicher Menschen überwiegt die durch die Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigten privaten Belange. Gerade die spektakulären Hochwasser der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welcher enormen Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schaden an Privateigentum hervorzurufen.

Demgegenüber wiegen die Beeinträchtigungen der von dem Vorhaben betroffenen Eigentümer und Pächter nicht so schwer, dass der Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundstücksflächen als unzumutbar im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu qualifizieren ist. Das Landratsamt Böblingen, Landwirtschaft hat in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass die wirtschaftliche Existenz der Eigentümer bzw. der Pächter durch die Maßnahme in keiner Weise bedroht wird. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten. Durch § 71 S. 1 WHG, § 74 WG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Landesenteignungsgesetz ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG erfüllt, dass die Enteignung auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Bei der vorzunehmenden Abwägung wurde auch berücksichtigt, dass nicht für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen ein vollständiger Eigentumsentzug erforderlich ist, sondern dass für einen großen Flächenumfang die Einräumung von dinglichen Rechten genügt.

Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens sind die damit verbundenen Nachteile von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen.

## 11. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Das Landratsamt Böblingen kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hierzu ein öffentliches Interesse besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer

etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Entscheidung und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung verwiesen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Fall der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwässern, der angesichts der in den vergangenen Jahren eingetretene immense Hochwasserschäden dringend erforderlich ist, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Erfüllung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel von Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die Gemeinde Ehningen vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die bebauten Bereiche der Gemeinde Ehningen mit sehr großem materiellem Schadenspotential. Derzeit ist die Gemeinde Ehningen bereits bei 10-jährlichen Hochwässern ersten innerörtlichen Überflutungen ausgesetzt. Bei großen, z.B. 100-jährlichen Hochwässern, werden weite Ortsbereiche überflutet. Neben materieller Schäden können bereits kleinere Hochwässer Menschenleben gefährden, da volllaufende Keller sich zu einer Falle entwickeln können, wie z.B. beim Sommerhochwasser Killertal 2008 in Hechingen (Zollernalbkreis), als eine Frau in ihrem Keller ertrank.

Sowohl die Würm als auch der Krebsbach sind in den vergangenen Jahren mehrfach über die Ufer getreten.

Das größte bekannte Hochwasserereignis suchte am 24.05.1978 Ehningen heim. Die Auswirkungen dort waren bereichsweise katastrophal. Es handelte sich hierbei um ein ca. 100 bis 200 jährliches Hochwasserereignis an der Würm. Damals wurden auch höher liegende Bereiche am Hohen Garten überflutet.

Im Verlaufe der Erstellung der Flussgebietsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Wald + Corbe traten im Jahre 2013 drei weitere Hochwässer am 07.05.2013, 01.06.2013 und am 29.07.2013 auf. Die einzelnen Hochwasserereignisse im Jahre 2013 hatten eine statistische Auftretshäufigkeit von 5 bis 50 Jahren. Zuletzt trat die Würm am 01.06.2018 massiv über die Ufer. Stellenweise war dieses Hochwasserereignis schwerwiegender einzustufen, als das Hochwasser am 01.06.2013. An einzelnen Stellen in Ehningen an der Würm war es zwischen einem 20 – 50-jährlichen Hochwasser einzuordnen.

2018 kam es auch zu einer Überflutung der B 14 südöstlich des Schulzentrums am Ortsrand. In der Schloßstraße, der Hildrizhausener Straße mit Gewerbebetreibenden,

bei den Hintere Burgwiesen mit der dortigen Gewerbehalle und der Talstraße stand das Wasser bis zu 40 cm hoch auf der Straße. Viele Keller, und Erdgeschoßwohnungen waren dabei betroffen. Im Nachgang zum Hochwasser 2018 wurden über 100 betroffene Gebäude gezählt.

Die Tatsache, dass alleine im Jahr 2013 drei Hochwasserereignisse stattgefunden haben und das innerhalb von 5 Jahren mindestens zwei 50 jährige Hochwässer stattgefunden haben, lässt für die Zukunft erkennen, dass es vermehrt zu derartigen Ereignissen kommt. Aufgrund der Klimaänderung wurde eine Häufung sehr großer Hochwasserereignisse prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste sehr große Hochwasser stattfinden wird. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist daher als dringlich anzusehen.

Im Falle einer suspensierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner Ehningens einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden. Angesichts der Gefahrensituation erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen geboten.

Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn das beantragte Hochwasserrückhaltebecken dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für ihr Leben und Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Weiterhin werden zwar auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sein. Dadurch sind aber überwiegend keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten. Insofern kann auch auf die Anwendbarkeit des § 77 Satz 2 LVwVfG, d. h. die Möglichkeit der Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen verwiesen werden.

Das Landratsamt Böblingen ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern.

Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus § 54 WG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insofern den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im Bereich Ehningen andererseits, ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nachteilig Betroffenen.

## 12. Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gem. § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs.5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Wuttke

Anlagen: 1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“  
1 genehmigter Plansatz